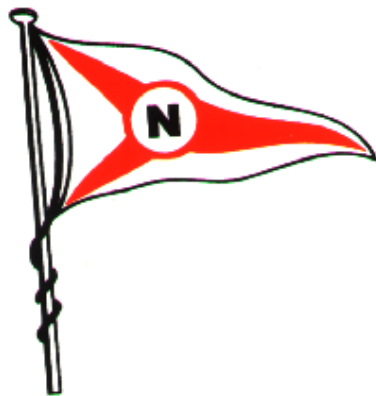


SATZUNG



Segel-Club Nordstern Spandau e.V.

2018

INHALT		Seite
§ 1	Name, Sitz und Flagge	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3	Geschäftsjahr	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten	6
§ 8	Maßregelung	7
§ 9	Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 10	Organe	8
§ 11	Mitgliederversammlung	8
§ 12	Vorstand	10
§ 13	Mitarbeiterkreis und Ausschüsse	11
§ 14	Ehrenrat	11
§ 15	Protokoll	13
§ 16	Beiträge	13
§ 17	Kassenprüfer	14
§ 18	Auflösung	14
§ 19	Inkrafttreten	15

§ 1**Name, Sitz und Flagge**

- (1) Der am 1. August 1920 in Berlin-Spandau gegründete Wassersportverein führt den Namen Segel-Club Nordstern Spandau e.V. und hat seinen Sitz in 13587 Berlin, Elkartweg 28. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem Zeichen 95 VR 4752 Nz eingetragen. Eine Neugründung erfolgte aufgrund einer Anordnung der Alliierten Kommandantur im April 1947.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Berliner und Deutschen Seglerverband und dem Landessportbund Berlin angeschlossen.
- (3) Die Flagge des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. ist ein weißer, dreieckiger Stander mit drei roten, die Winkel halbierenden Streifen, die am Schnittpunkt durch einen Kreis unterbrochen werden. In dem Kreis befindet sich in schwarzer Farbe der Buchstabe `N`. Dieser Stander darf nur von Mitgliedern gefahren werden, die im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises für das zu befahrende Revier sind. Eine Ausnahme ist nur für Mitglieder der Jugendabteilung möglich.

§ 2**Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung durch Ausübung, Pflege und Förderung des Segelsports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung und Ausübung des Regatta- und Fahrtensegelns
 - die Ausbildung seiner Mitglieder in guter Seemannschaft durch regelmäßigen Ausbildungs- und Trainingsbetrieb
 - die Förderung der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben wie Segelregatten und Fahrtensegel-Wettbewerben.Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins (§10) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus
- a) Ehrenmitgliedern,
 - b) Ordentlichen Mitgliedern,
 - c) Anwärtern auf Ordentliche Mitgliedschaft,
 - d) Fördernden Mitgliedern,
 - e) Gastmitgliedern,
 - f) Jugendmitgliedern,
 - g) Juniorenmitgliedern.
- (2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

§ 5**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und -ordnungen zu beantragen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zuvor Anwärter auf Ordentliche Mitgliedschaft war. Über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied beschließt nach Ablauf der zweijährigen Anwartschaft die Mitgliederversammlung.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Anwartschaft entfallen:
 - a) bei Übernahme aus der Jugendabteilung
 - b) bei übernommenen Parzellen-Untermietvertrag
 - c) bei Personen, deren verstorbene/r Lebenspartner/in (Ehepartner oder eingetragene Lebenspartnerschaft) langjähriges Ordentliches Mitglied war.
- (4) Jeder Anwärter auf Ordentliche Mitgliedschaft hat innerhalb der Anwartschaft den erforderlichen Befähigungsnachweis zur Führung eines Bootes auf dem anliegenden Revier zu erwerben. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

§ 6**Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Kündigung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Beendigung der Anwartschaft ohne Aufnahme zum Ordentlichen Mitglied,
 - d) Tod.
- (2) Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für Ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. (1) b drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres, für alle anderen Mitgliedergruppen einen Monat zum Quartalsende.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand in Höhe von mehr als dem 6-fachen des monatlichen Grundbeitrages trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- (4) In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Zu dieser Verhandlung ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Die Anwartschaft endet mit dem Tage der Mitgliederversammlung, die über die Aufnahme des Anwärters zum Ordentlichen Mitglied befindet.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen ihr Eigentum spätestens bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft vom Vereinsgelände entfernt und die Vereinsschlüssel an den Vorstand zurückgegeben haben. Danach ist der Verein berechtigt, das Eigentum des ehemaligen Mitgliedes auf dessen Kosten zu entsorgen.
- Erben verstorbener Mitglieder haben drei Monate Zeit zum Entfernen des Eigentums.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 8

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) finanzielle Wiedergutmachung,
 - c) zeitlich begrenzter Ausschluss von der Sportförderung.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist schriftlich zuzustellen.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und Ordentliche Mitglieder.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, die aber das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§ 10
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Mitarbeiterkreis und Ausschüsse.
- d) Ehrenrat

§ 11
Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über Anträge, die von jedem stimmberechtigten Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden können.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Bestätigung der Mitglieder der Jugendleitung,
 - e) Wahl der Mitglieder des Mitarbeiterkreises und der Ausschüsse,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung von Beiträgen,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über Anträge,
 - k) Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

- (5) Mitgliederversammlungen werden durch allgemeine Bekanntmachung des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche oder durch Festlegung im Jahresterminkalender einberufen. Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt in schriftlicher Form. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann sie abgebrochen werden. Eine vom Vorstand erneut, innerhalb von vierzehn Tagen einberufene Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen wie auch ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, Aufnahme zum Ordentlichen Mitglied, Ernennung zum Ehrenmitglied und Beitragsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Jede Abstimmung muss geheim/verdeckt erfolgen, wenn diese Form von mindestens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen von der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (9) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (10) Der Versammlungsleiter hat für jeden Antrag einmal das Recht, die Beschlussfassung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen, wenn ihm ein Beschluss als übereilt erscheint. Dieses Recht gilt nicht für Anträge, die auf Hauptversammlungen behandelt werden.

- (11) Die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen oder Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Satzungsregelungen oder Beschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von vier Monaten möglich. Die Frist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung. Nach Ablauf der Frist sind Rechtsmittel ausgeschlossen. Das Einlegen von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Leiter der Geschäftsstelle.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand handelt im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit, die seines von ihm benannten Vertreters. Der Vorsitzende ordnet und überwacht die Aktivitäten des Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich für alle rechtsgeschäftlichen Handlungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 13

Mitarbeiterkreis und Ausschüsse

- (1) Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben wird der Vorstand durch einen Mitarbeiterkreis erweitert und gegebenenfalls durch Ausschüsse ergänzt.
- (2) Die Funktionen und Aufgaben innerhalb des Mitarbeiterkreises sind in der Mitgliederordnung festgelegt.
- (3) Die Mitarbeiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstand und Mitarbeiterkreis bilden zusammen den Gesamtvorstand.
- (5) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann für bestimmte, nicht ständige Vereinsaufgaben Ausschüsse einberufen. Ein Ausschuss wählt sich seinen Ausschussleiter.

§ 14

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist ein Schiedsgericht bei Streitigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb der Clubgemeinschaft.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Vertretern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig vom Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden für zwei Jahre gewählt.
- (4) Alle Mitgliedergruppen sind verpflichtet, den Ehrenrat in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (5) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, bei
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem SCN
 - Streitigkeiten innerhalb der Clubgemeinschaft

- unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des SCN
 - Verstoß gegen Clubinteressen
 - Verstoß gegen die Kameradschaft
 - Pflichtverletzungen gegen die Satzung / Ordnung des SCN oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- zu vermitteln, zu schlichten oder Sanktionen auszusprechen.

Sanktionen können sein:

- vorübergehende Aberkennung sämtlicher oder auch nur einzelner Rechte eines Mitgliedes
- Verlust oder Minderung erworbener Befugnisse
- Ausschluss aus dem SCN

Die Aufzählung stellt keine Reihenfolge der Handlungsweisen dar.

- (6) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht, in begründeten Fällen bis zu zwei Mitglieder des Ehrenrates in schriftlicher Form als befangen abzulehnen. Dann treten die gewählten Vertreter in den Ehrenrat ein.
- (7) Vor Beschlussfassung ist jedem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich. Der Ehrenrat unterrichtet den Vorstand über jedes Verfahren.
- (9) Die Beschlüsse des Ehrenrates sind bindend. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit Begründung schriftlich ab und leitet dem Betroffenen und dem Vorstand je eine Ausfertigung zu. Der Beschluss entfaltet mit Zugang bei dem Betroffenen gegen diesen unmittelbare Wirkung. Wendet sich ein Betroffener gegen einen Beschluss an die ordentlichen Gerichte, hat dies keine aufschiebende Wirkung.
- (10) Sanktionen und die sie tragenden Gründe sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (11) Beschließt der Ehrenrat Sanktionen gegen ein Mitglied, kann der Betroffene dagegen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch mit Begründung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung dem Vorstand zugehen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (12) Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung, die umgehend einzuberufen ist.
- (13) Wendet sich der Betroffene gegen die Entscheidung der Hauptversammlung an die ordentlichen Gerichte, hat dies keine aufschiebende Wirkung.
- (14) Solange die vorgenannten Möglichkeiten nicht ausgeschöpft sind, ist der ordentliche Rechtsweg unzulässig.

§ 15

Protokoll

- (1) Von den Mitgliederversammlungen bzw. den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (2) Sämtliche Protokolle sind dem Geschäftsstellenleiter zur Ablage in den Vereinsakten zu übergeben.
- (3) Aus den Protokollen sind gefasste Beschlüsse in die entsprechenden Ordnungen zu übernehmen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen sind beim Amtsgericht eintragen zu lassen.

§ 16

Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, der Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf einer Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Der jährliche Umfang der Vereinsarbeit ist Bestandteil des Beitrages und wird ebenfalls auf einer Hauptversammlung festgelegt.
- (3) Der monetäre Teil des Beitrages ist im voraus zu entrichten.
- (4) Der Aufnahmebeitrag ist während der Anwartschaftszeit zu entrichten, er wird im Falle der Nichtaufnahme zinslos zurückgezahlt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Tagesordnungspunkt darf nur die Auflösung des Vereins sein.
- (2) Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung erfolgt nur, wenn es der Vorstand beschließt oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Berliner Segler-Verband mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Segel-Club Nordstern Spandau e. V. am 11.03.2018 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

- (2) Diese Satzung ersetzt alle früheren Satzungen und Satzungsänderungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 Absatz 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den

.....

Andreas Steffenhagen
Vorsitzende

.....

Cordula Kaplick
Leiterin der Geschäftsstelle